

73. LS 2020 Drucksache 4

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Α

BESCHLUSSANTRAG

Ι.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom ... Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABI. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. September 2019 (KABI. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird nachstehender Absatz 5 neu eingefügt:
 - "(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Presbyteriums mittels Videokonferenz zugelassen werden."
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 werden die Wörter "mit Zustimmung des Presbyteriums" gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 7 bis 10.
- d) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11 und die Zahl "9" durch die Zahl "4" ersetzt und nach der Zahl "4" werden die Wörter "und 6 bis 10" eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Die Einberufung der Kreissynode erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die

notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu beachtenden Formen und Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten."

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "mit Zustimmung der Kreissynode" gestrichen.
- c) In Absatz 12 wird hinter dem Wort "Absatz" die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
 - "(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Kreissynodalvorstands mittels Videokonferenz zugelassen werden."
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden zu den Absätzen 6 bis 11.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "zuzuschicken" durch die Wörter "zur Verfügung zu stellen" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "beachtenden" die Wörter "Formen und" eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder der Landessynode zu Vorbereitungstagungen einberufen."
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter "mit Zustimmung der Landessynode" gestrichen.
- d) Absatz 11wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält nachstehende Fassung: "Die Verhandlungsniederschrift wird von der oder dem Präses festgestellt."
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "zugesandt" durch die Wörter "zur Verfügung gestellt" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
 - "(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung der Kirchenleitung mittels Videokonferenz zugelassen werden."

- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 2 werden die Wörter "mit Zustimmung der Kirchenleitung" gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 7 bis 10.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "In der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden."
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist geheim abzustimmen."
- b) Nach Absatz 2 werden nachstehende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - "(3) Bei Einvernehmen kann die Möglichkeit der Blockwahl für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstands können nicht durch Blockwahl gewählt werden.
 - (4) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und die Wörter "zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können" werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter "das Presbyterium" durch die Wörter "die oder der Vorsitzende" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Landessynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt sie über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Geschäftsordnung der Kreissynode kann neben einer Einzelwahl auch eine Gesamt- oder Blockwahl vorsehen. Im Übrigen gilt § 6 entspre-

chend. Die Namen der Stellvertretungen leitet die Superintendentin oder der Superintendent unverzüglich der oder dem Präses zu."

8. § 7a wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

II.

Der Antrag der Kreissynode Aachen vom 4./.5.11.2016 (LS 2017 Nr. 4.2), die Anzahl der Stellvertretungen in der letzten ordentlichen Sitzung der Kreissynode vor der turnusmäßigen Neuwahl der Presbyterien zu beschließen, wird abgelehnt.

BEGRÜNDUNG

I. Zu § 1 (Änderungsgesetz)

Die 71. Landessynode hat über die Veränderung der Arbeitsweise der Landessynode beraten. Die Erprobung einer geänderten Arbeitsweise der Landessynode erfordert eine Anpassung des Verfahrensgesetzes, damit die Einberufung sowie die Tagung der Landessynode flexibler gestaltet werden kann. Zudem werden Erfahrungen aus der Praxis im Gesetzestext aufgenommen. Auch werden Änderungen der Kirchenordnung im Zusammenhang mit den Wahlen der Kreissynoden berücksichtigt.

1. Zu § 1 Ziffern 1 b), 3 b) und 5 b) (§ 1 Absatz 5, § 3 Absatz 5 und § 5 Absatz 5)

Die neu eingeführten Absätze 5 der §§ 1, 3 und 5 VfG ermöglichen die Zulassung der Teilnahme mittels Videokonferenz. Die Ausgestaltung der Teilnahme, insbesondere die organisatorische und technische, ist unter Berücksichtigung des geltenden Kirchenrechts zu regeln.

Über die Zulassung der Teilnahme mittels Videokonferenz sollte der Vorsitz des jeweiligen Leitungsgremiums entscheiden. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, dabei sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte ebenso wie die Ordnung und Würde des Gremiums zu berücksichtigen.

Es ist auch möglich, die Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenz durch das gesamte Leitungsgremium zu treffen. Hinsichtlich der Planung der Teilnahme per Videokonferenz können sich dann jedoch Schwierigkeit ergeben. Eine angemessene Planung der Teilnahme mittels Videokonferenz wäre nur möglich, wenn das Leitungsorgan bereits in der Sitzung vor der beabsichtigten Teilnahme per Videokonferenz einen entsprechenden Beschluss über die Zulassung fasst. Kurzfristige Verhinderungen einzelner Mitglieder könnten so nicht berücksichtigt werden. Eine Beschlussfassung erst im Rahmen der Sitzung bei der eine Teilnahme mittels Videokonferenz erfolgen soll, birgt die Gefahr, dass das an der persönlichen Teilnahme gehinderte Mitglied des Leitungsorgans bereits Vorbereitungen für eine Teilnahme per Videokonferenz getroffen hat, eine entsprechende Teilnahme jedoch abgelehnt wird. Auch erscheint eine solche Regelung unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Beschlussfähigkeit des Leitungsgremiums sowie zur persönlichen Beteiligung wenig praktikabel.

Die Möglichkeit regelmäßig per Videokonferenz an den Sitzungen des Leitungsgremiums teilzunehmen, soll mit der Regelung nicht eröffnet werden. Das Prinzip der Einmütigkeit setzt grundsätzlich eine persönliche Ausspra-

che aller Mitglieder des jeweiligen Leitungsgremiums voraus, die durch die Teilnahme mittels Videokonferenz nicht gewährleistet werden kann. Auch kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass das per Videokonferenz teilnehmende Mitglied des jeweiligen Leistungsgremiums gegebenenfalls geheim abstimmen kann.

Die Teilnahme mittels Videokonferenz soll sowohl für stimmberechtigt und beratend Teilnehmende als auch für Gäste gelten.

2. Zu § 1 Ziffern 1 c), 2 b) und 5 c) (§ 1 Absatz 6 Satz 2, § 2 Absatz 6 Satz 2 und § 5 Absatz 6 Satz 2)

Die Einholung der Zustimmung des Leitungsgremiums zur Übertragung der Verhandlungsleitung auf ein anderes Mitglied stellt sich in der Praxis als reine Formsache dar. Insoweit ist es unnötig, dass sich der Vorsitz des Leitungsgremiums die Übertragung der Verhandlungsleitung auf ein anderes Mitglied durch das Leitungsgremium "genehmigen" lassen soll. Durch die Streichung des Zustimmungserfordernisses wird daher das Verfahren zur Übertragung der Verhandlungsleitung durch den Vorsitz vereinfacht.

3. Zu § 1 Ziffer 2 a) und 4 a)

Sowohl auf kreissynodaler als auch auf landessynodaler Ebene werden Mindestanforderungen für die Einberufung der Kreissynode oder der Landessynode formuliert. Die konkrete Ausgestaltung der Form der Einladung sowie des zur Verfügung stellen der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen müssen nicht im Gesetz, sondern können in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden. Dieses Vorgehen ermöglicht es den Kreissynode bzw. der Landessynode Regelungen zu treffen, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Außerdem wird der Gesetzestext nicht unnötig aufgebläht durch die Aufzählung derzeit denkbarer Möglichkeiten. Auf diese Weise kann auch flexibler auf Änderungen im Hinblick auf den Einsatz moderner Kommunikationsmittel reagiert werden.

4. Zu § 1 Ziffer 4 b)

Es wird nur noch allgemein geregelt, dass eine Vorbereitungstagung stattfinden kann. Die neue Fassung des § 4 Absatz 6 Satz 1 VfG berücksichtigt
zudem, dass es durch eine Veränderung in der Arbeitsweise der Landessynode auch zu einem geänderten Bedarf an Vorbereitungstagungen kommen
kann. Aufgrund der kürzeren zeitlichen Abstände zwischen den ordentlichen
Tagungen der Landessynode würde die regelmäßige Einberufung von Vorbereitungstagungen zu einer erheblichen Verkürzung des Beratungs- und
Beteiligungsverfahrens der Ständigen Synodalausschüssen führen, da bereits zum Zeitpunkt der Einberufung bekannt sein muss, welche Vorlagen
entscheidungsreif sind.

5. Zu § 1 Ziffer 4 d)

Es hat sich gezeigt, dass die Feststellung der Niederschrift grundsätzlich durch Beschluss auf die oder den Präses übertragen wird. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Daher wird die Regelung an die geübte Praxis angepasst, so dass es nicht mehr erforderlich ist, die Feststellung durch Beschluss auf die oder den Präses zu übertragen.

6. Zu § 1 Ziffer 6 a)

§ 6 Absatz 1 Satz 3 VfG korrespondiert mit der Änderung in Artikel 106 Absatz 3 KO sowie der bestehenden Regelung des Artikels 142 Absatz 3 KO.

Grundsätzlich erfolgt die Stimmenabgabe bei Wahlen durch offene Abstimmung, um von diesem allgemeinen Wahlgrundsatz abweichen zu können, bedarf es generell eines Antrags eines Mitglieds des jeweiligen Gremiums. Bisher war nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung abweichend geregelt, dass diese in einzelner und geheimer Wahl gewählt werden. Zur Angleichung der Wahlverfahren auf landessynodaler sowie kreissynodaler Ebene wird nunmehr auch für die Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes geregelt, dass diese abweichend vom allgemeinen Wahlgrundsatz der offenen Abstimmung, durch geheime Wahl gewählt werden können. Es besteht jedoch keine Verpflichtung die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes durch geheime Wahl zu bestimmen.

Die Streichung des Wortes "einzeln" erfolgt aus systematischen Gründen. In § 6 Absatz 1 VfG wird grundsätzlich die Form der Stimmenabgabe geregelt und nicht die Art der Wahl (Einzelwahl, Gesamt- oder Blockwahl). Mit der Art der Wahl setzt sich die neu geschaffene Regelung des § 6 Absatz 3 VfG auseinander. Daher wird auch erst in diesem Zusammenhang geregelt, dass die Mitglieder der Kirchenleitung verpflichtend in Einzelwahl zu wählen sind.

7. Zu § 1 Ziffer 6 b)

Zu § 6 Absatz 3 VfG: Die Regelung der Blockwahl in einem eigenen Absatz trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich um eine besondere Ausgestaltung der Mehrheitswahl handelt, die unabhängig von der Frage einer offenen oder geheimen Abstimmung zu regeln ist.

§ 6 Absatz 3 Satz 2 VfG stellt klar, dass weder die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung noch des Kreissynodalvorstandes im Wege der Blockwahl gewählt werden können. Im Zusammenhang mit der Wahl der Leitung ist eine Einschränkung des Wahlrechts der Stimmberechtigten nicht gerechtfertigt. Die einzelne stimmenberechtigte Person soll die Möglichkeit haben, bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenleitung oder den Kreissynodalvorstand wählen zu können und nicht auf die Entscheidung beschränkt werden, entweder dem gesamten Wahlvorschlag zu folgen oder diesen abzulehnen.

Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung wird zudem die verpflichtende Einzelwahl aufgenommen.

Zu § 6 Absatz 4 VfG: Bereits jetzt ist die Möglichkeit gegeben vor dem ersten sowie vor einem gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang Wahlvorschläge einzubringen. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Die Möglichkeit Wahlvorschläge bzw. Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses zu machen, kann abweichend geregelt werden, wie dies derzeit zum Beispiel in § 31 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode hinsichtlich des Zeitpunkts zur Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung der Fall ist. Die Möglichkeit abweichende Regelungen zu treffen, soll beibehalten werden, da die klarstellende Regelung im Verfahrensgesetz nicht zu einer Schlechterstellung führen soll.

Die Regelung im neuen § 6 Absatz 4 Satz 2 VfG berücksichtigt die in den letzten Jahren vorgenommenen Veränderungen am Wahlverfahren durch die Einführung einer öffentlichen Ausschreibung sowie eines strukturierten Auswahlverfahrens für hauptamtliche Stellen der Kirchenleitung durch den Ständigen Nominierungsausschuss. Die Änderungen im Wahlverfahren sollten auch zu einer Homogenität des Verfahrens beitragen. Diesem Ziel läuft es zuwider, wenn während der Synode noch neue Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung oder der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt gemacht werden können.

Die Einschränkung des Vorschlagsrechts wird durch die Aufnahme des Geschäftsordnungsantrags "Abbruch der Wahl" in § 24 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeglichen. Dieser Antrag ermöglicht es den Mitgliedern der Landessynode die Wahl des hauptamtlichen Mitgliedes bzw. der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung abzubrechen, sollten sich während des Wahlverfahrens abzeichnen, dass die seitens des Ständigen Nominierungsausschusses vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht den Zuspruch der Landessynode finden. Die Angelegenheit wird dann zur erneuten Durchführung des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückgegeben.

In seiner Sitzung am 12.09.2019 hat der Innerkirchliche Ausschuss kontrovers die Auswirkungen des alleinigen Vorschlagsrechts des Nominierungsausschusses diskutiert. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Bewerberinnen und Bewerber, die das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren des Nominierungsausschuss durchlaufen hätten und von diesem nicht zur Wahl vorgeschlagen wurden, auch keine Möglichkeit mehr hätten, durch ein Mitglied der Landessynode zur Wahl vorgeschlagen zu werden. Dem wurde entgegengehalten, dass es gerade Aufgabe des Nominierungsausschusses sei eine Vorauswahl zu treffen. Durch die Ausgestaltung des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens muss die erforderliche Transparenz herge-

stellt werden, so dass die Mitglieder der Landessynode die Vorauswahl des Nominierungsausschusses nachvollziehen können.

Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat in seiner Sitzung von 27.09.2019 die Diskussion des Innerkirchlichen Ausschusses aufgenommen. Der Ausschuss sah das gleiche Dilemma, dass einerseits das standardisierte Auswahlverfahren für Hauptamtliche festgelegt wurde und gerade Aufgabe des Nominierungsausschusses ist, andererseits aber die Rechte der Synode beim Wahlverfahren beschnitten werden, auch wenn sie den Abbruch des Wahlverfahrens beschließen können. Problematisch fand der Ausschuss vor allem zwei Punkte: Zum einen sah er spontane Vorschläge aus dem Plenum als willkürlich an, weil sie das Verfahren umgehen. Zum anderen sah er aber auch die gebotene Transparenz der Arbeit des Nominierungsausschusses gefährdet, wenn die Synode nicht erfährt, warum bestimmte Kandidaten, die das Verfahren durchlaufen haben, der Synode am Ende nicht vorgeschlagen werden. Zwar sei klar, dass die fehlende Information zum Schutze der Nichtvorgeschlagenen diene, es müsse der Synode aber überlassen werden, ob sie diese Ausgeschiedenen nicht doch selbst nominiere und wähle.

Die jetzige Formulierung des § 6 Absatz 4 Satz 2 VfG sieht daher einen Kompromiss vor. Ein Vorschlagsrecht der Synode soll für die Kandidatinnen und Kandidaten beibehalten bleiben, die das Auswahlverfahren vollständig durchlaufen haben, jedoch nicht vom Nominierungsausschuss für die Wahl vorgeschlagen wurden.

Die Ausgestaltung des Verfahrens für die Ergänzung der Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses ist in der Geschäftsordnung der Landesynode zu regeln. Dabei ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts der seitens des Nominierungsausschusses nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber besonders zu beachten.

8. Zu § 1 Ziffer 6 d)

Durch die Regelung im neuen § 6 Absatz 4 VfG ist die bisherige Klarstellung, dass im erforderlichen zweiten Wahlgang neue Wahlvorschläge gemacht werden können, nicht mehr erforderlich.

9. Zu § 1 Ziffer 7

Die Einführung des § 6 Absatz 2 Satz 1 VfG eröffnet den Kreissynoden die Möglichkeit in ihren Geschäftsordnungen für bestimmte Wahlen die Blockwahl vorzusehen. Dies soll unter anderem das Wahlverfahren für die Stellvertretungen der Abgeordneten zur Landessynode vereinfachen, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Stellen entspricht (oder geringer ist). Die Möglichkeit, die Stellvertretungen der Abgeordneten zur Landessynode durch Blockwahl zu bestimmen, liefe ins Leere, verbliebe es bei der bisherigen Formulierung des § 7 Absatz 2 VfG, da

Gesamtwahl vorgesehen war. Insoweit ist als Folge der Einführung des § 6 Absatz 2 Satz 1 VfG eine Anpassung der Regelung zur Wahl der Stellvertretungen erforderlich.

Die neue Fassung des § 7 Absatz 2 VfG überlässt es den Kreissynoden die konkrete Ausgestaltung des Wahlverfahrens hinsichtlich der Stellvertretungen für die Abgeordneten zur Landessynode innerhalb ihrer Geschäftsordnungen zu regeln. Diese Regelung ist flexibler als grundsätzlich eine Gesamtwahl der Stellvertretungen der Abgeordneten zur Landessynode im VfG vorzuschreiben, soweit die Geschäftsordnung der Kreissynode nichts anderes bestimmt. Den Kreissynoden wird dabei die Entscheidung überlassen, ob die Stellvertretungen einzeln nacheinander oder gleichzeitig gewählt werden.

Auf Anregung des Innerkirchlichen Ausschusses wird klargestellt, dass das Leitungsorgan vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Superintendentin oder den Superintendenten handelt. Diesem Vorschlag schloss sich der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen an.

10. Zu § 1 Ziffer 8

Der bisherige § 7a VfG enthielt eine Übergangsregelung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, für die am 01.04.2014 keine gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 Verwaltungsstrukturgesetz bestand. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird die Regelung nicht mehr benötigt.

II. Zu dem Antrag der Kreissynode Aachen:

Die Kreissynode Aachen hat mit Beschluss vom 04./05.11.2016 den Antrag an die Landessynode gestellt, § 7 Absatz 2 VfG dahingehend zu ändern, dass die letzte ordentliche Kreissynode vor der turnusmäßigen Neuwahl der Presbyterien die Anzahl der Stellvertretungen beschließt. Bei der Bearbeitung des Antrags wurde festgestellt, dass die gewünschte Änderung nicht zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung führen würde. Die beantragte Rechtsänderung ist zwar geeignet, die von der Kreissynode Aachen beschriebenen Schwierigkeiten des Nominierungsausschusses zu lösen, sie führt andererseits aber – jedenfalls ohne Ergänzung einer Möglichkeit für die Kreissynode, den Beschluss der Vorsynode abändern zu können – zu einer nicht angemessenen Bindung der Kreissynode im Hinblick auf die Anzahl der von ihr zu wählenden Stellvertretungen. Die die Stellvertretungen wählende Kreissynode wäre so gehindert, eine vom Beschluss der Vorsynode abweichende Anzahl an Stellvertretungen festzulegen.

Darüber hinaus erscheint eine Rechtsänderung zur Behebung der dargestellten Schwierigkeiten bei der Kandidatensuche auch nicht erforderlich. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Mindestzahl der Stellvertretungen vorgegeben. In Bezug auf die exakte Zahl lässt die Regelung der Kreissynode bewusst Spielraum, um sich auf sich ändernde Bedürfnisse, wie etwa geringere Wahlvorschläge, einstellen zu können.

Der Nominierungsausschuss kann sich bei seiner Suche an der Anzahl der Stellvertretungen der letzten Kreissynode orientieren und gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten suchen. Findet er weniger Personen, kann er der Kreissynode vorschlagen, vor der Wahl eine geringere Zahl zu beschließen. Findet er mehr Kandidatinnen und Kandidaten, kann die Kreissynode vor der Wahl entweder eine höhere Anzahl beschließen oder die Wahl unter Beibehaltung der Zahl mit größerer Vorschlagsliste durchführen.

Hat die vergangene Wahlperiode gezeigt, dass weniger Stellvertretungen ausreichen oder mehr erforderlich sind, als beschlossen waren, kann der Nominierungsausschuss der Kreissynode eine abweichende Anzahl vorschlagen und entsprechend viele Kandidatinnen und Kandidaten suchen. Schließt sich die Kreissynode dem Vorschlag nicht an, wird die Wahl entweder mit größerer Vorschlagsliste geführt oder es müssen spontan weitere Kandidatinnen und Kandidaten gesucht werden. Sollten sich spontan keine weiteren Personen finden lassen, kann die Kreissynode immer noch eine niedrigere Anzahl beschließen.

Gegen die vorgeschlagene Lösung spricht schließlich, dass zum Zeitpunkt der letzten ordentlichen Kreissynode vor der turnusmäßigen Neuwahl der Presbyterien nicht die aktuellsten Zahlen vorliegen, da die Kirchenleitung in der Regel erst nach den Presbyteriumswahlen gemäß Artikel 134 Absatz 3 der Kirchenordnung über die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreise, die Grundlage für die Mindestzahl der Abgeordneten und damit auch der Stellvertretungen ist, entscheidet. Ohne eine ergänzende Zusatzregelung wäre die wählende Kreissynode an gegebenenfalls veraltete Zahlen gebunden. Mit einem entsprechenden Zusatz, dass die Kreissynode die Anzahl durch Beschluss ändern kann, wäre die von der Kreissynode Aachen bezweckte Festlegung auf eine bestimmte Anzahl aber nicht mehr gegeben. Auch eine Regelung, wonach die für die letzte Wahl der Stellvertretungen geltende Zahl fort gilt, solange die Kreissynode vor der Wahl keine abweichende Zahl beschließt, würde dem Nominierungsausschuss keine größere Sicherheit bieten als der bisherige § 7 Absatz 2 Satz 3 VfG. Die neue Fassung der Regelung eröffnet die nötige Flexibilität, um auf alle Unwägbarkeiten reagieren zu können.

Dem Anliegen der Kreissynode eine Erleichterung der Wahl der Stellvertretungen zu ermöglichen, wurde zudem mit der Einführung der Möglichkeit, für bestimmte Wahlen eine Blockwahl vorzusehen, nachgekommen.

C

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV).

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
§ 1	§ 1
Die Sitzung des Presbyteriums und seiner Fachausschüsse	Die Sitzung des Presbyteriums und seiner Fachausschüsse
(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums legt Ort und	
Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung fest. Die Tages-	
ordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen las-	
sen.	
(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Ver-	
sendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In	
der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Ta-	
gesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung	
beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu	
stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen	
ist zu gewährleisten. Zwischen der Absendung der Einladung und	
der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.	
Das Presbyterium kann eine längere Frist beschließen.	
(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der	
Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Fall nur beschluss-	
fähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes	
sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies	
ist im Protokoll festzuhalten.	
(4) Das Presbyterium kann zu Sitzungen Gäste einladen, die an	
einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der	
ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 24 der Kirchenordnung gilt	
entsprechend.	
·	(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des
	Presbyteriums mittels Videokonferenz zugelassen werden.
(5) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzen-	(6) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzen-
	den geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Presbyteri-
,	ums die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes
glied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegen- dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gestände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen genstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Wilbehandelt werden müssen.

- derschrift festzuhalten.
- des Presbyteriums.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die min- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die min-
- (9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt (10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Nieder- nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem schrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.
- gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 2

Die Tagung der Kreissynode und die Sitzung ihrer Fachaus- Die Tagung der Kreissynode und die Sitzung ihrer Fachausschüsschüsse

- (1) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.

Veränderungen (fett gedruckt)

len behandelt werden müssen.

- (6) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Nie- (7) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt (8) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesord- werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes nung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums.
- destens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefass- destens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presby- ten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presbyteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft. Iteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft.
 - Mitglied unterzeichnet.
- (10) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums (11) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 10 entsprechend.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Ver- (2) Die Einberufung der Kreissynode erfolgt durch die Susendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit perintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von durch die Superintendentin oder den Superintendenten. In der Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung Einladung sind Ort und Zeit der Tagung anzugeben. Rechtzeitig sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zur

vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Un- Verfügung zu stellen. Die dabei zu beachtenden Formen und terlagen schriftlich oder per E-Mail zuzuschicken oder in elektro- Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln. nisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu be- Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu achtenden Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode gewährleisten. zu regeln. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.

- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Fristen einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger für den Eröffnungsgottesdienst und nimmt eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vor.
- (5) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.
- intendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kreis- intendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der synode die Leitung der Verhandlung oder Teile derselben auf ein Kreissynode die Leitung der Verhandlung oder Teile derselben anderes Mitglied der Kreissynode übertragen. Die Verhandlungs- auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen. Die Verleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht ver- handlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde letzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (7) Ist die Kreissynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.
- (9) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt

Veränderungen (fett gedruckt)

(6) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Super- (6) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superdie um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesord-	
nung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes	
der Kreissynode.	
(10) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Nieder-	
schrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Tagung	
Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Nie-	
derschrift sorgt die oder der Skriba.	
(11) Die Niederschrift wird zeitnah nach der Synode durch Be-	
schluss des Kreissynodalvorstandes genehmigt. Für die Unter-	
zeichnung gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 10 Satz 2.	
Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und	
der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen	
anderer Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse sind	
der Kirchenleitung unverzüglich nach der Unterzeichnung der Nie-	
derschrift zur Kenntnis zu bringen.	
(12) Für die Fachausschüsse der Kreissynode gilt § 1 Absatz 10	
entsprechend.	
(13) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Ver-	
dienstausfall ist in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu re-	
geln.	
§ 3	§ 3
Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes	Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent legt Ort und	
Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung des Kreissynodal-	
vorstandes fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte	
eindeutig erkennen lassen.	
(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Ver-	
sendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In	
der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Ta-	
gesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung	

beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Kreissynodalvorstand kann eine längere Frist festlegen.

- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Der Kreissynodalvorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.
- der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (6) Ist der Kreissynodalvorstand nicht beschlussfähig, ist dies in (7) Ist der Kreissynodalvorstand nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt (8) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesord- werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes nung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes.

Veränderungen (fett gedruckt)

- (5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Kreissynodalvorstandes mittels Videokonferenz zugelassen werden.
- (5) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Super- (6) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des Kreis- intendenten geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung des synodalvorstandes die Leitung der Sitzung oder Teile derselben Kreissynodalvorstandes die Leitung der Sitzung oder Teile derauf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat da- selben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung rauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werund nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes den und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
 - der Niederschrift festzuhalten.
 - des Kreissynodalvorstandes.

- (8) Außerhalb der Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist eine (9) Außerhalb der Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Wi- Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die min- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die min-Skriba.
- (10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt (11) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mit- und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung gliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unter- und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.

§ 4 Die Tagung der Landessynode

- (1) Die Kirchenleitung legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Landessynode fest.
- (2) Die Einberufung der Landessynode erfolgt schriftlich durch (2) Die Einberufung der Landessynode erfolgt schriftlich durch die oder den Präses unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Ta- die oder den Präses unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Tagesordnung und die gung. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken. Die dabei zu beachtenden notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu aeln.
- (3) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbe-

Veränderungen (fett gedruckt)

- derspruch dagegen erhoben wird.
- destens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefass- destens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der ten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.
 - zeichnet.

Die Tagung der Landessynode

Fristen sind in der Geschäftsordnung der Landessynode zu re- beachtenden Formen und Fristen sind in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.

standes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

- (5) Die Kirchenleitung beruft in der Regel die Mitglieder der Lan- (5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder der Landessynode dessynode zu regionalen Vorbereitungstagungen ein.
- (6) Die Kirchenleitung kann Gäste zu der Tagung der Landessynode einladen.
- (7) Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder (7) Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Ver- er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der handlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Wenn bei der Beratung oder Be-Landessynode übertragen. Wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als sol- schlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist, überträgt die Präses oder der Präses der Su-ches betroffen ist, überträgt die Präses oder der Präses der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amts- perintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung zeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessy- dieser Verhandlungen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird, node, der von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird, kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung beschließen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass beschließen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegen-Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen stände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (8) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Für die Tagungsausschüsse gilt Artikel 141 der Kirchenordnung entsprechend.
- (10) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, (11) Die Verhandlungsniederschrift wird von der oder dem Prädie mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die ses festgestellt. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sogefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den wie den Kreissynodalvorständen zugesandt. Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.

Veränderungen (fett gedruckt)

- zu regionalen Vorbereitungstagungen einberufen.
- behandelt werden müssen.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
	veranderungen (lett gedruckt)
(11) Die Verhandlungsniederschrift wird von der Landessynode	
festgestellt oder durch Beschluss der oder dem Präses zur Fest-	
stellung übertragen. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien	
sowie den Kreissynodalvorständen zugesandt.	
(12) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Ver-	
dienstausfall ist in der Geschäftsordnung der Landessynode zu	
regeln.	
§ 5	§ 5
Die Sitzung der Kirchenleitung	Die Sitzung der Kirchenleitung
(1) Die oder der Präses legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tages-	
ordnung der Sitzung der Kirchenleitung fest. Die Tagesordnung	
muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.	
(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Ver-	
sendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In	
der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Ta-	
gesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung	
beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu	
stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen	
ist zu gewährleisten. Zwischen der Absendung der Einladung und	
der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.	
(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der	
Frist erfolgen. Die Kirchenleitung ist in diesem Fall nur beschluss-	
fähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes	
sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies	
ist im Protokoll festzuhalten.	
(4) Die Kirchenleitung kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen,	
die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an	
der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 141 der Kirchenordnung	
gilt entsprechend.	
	(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung der

- behandelt werden müssen.
- (6) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Nie- (7) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt (8) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesord- werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes nung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kirchenleitung.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die (9) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die ge- mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mit- fassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mitglied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schrift-glied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schriftführerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.
- und von der oder dem Präses unterzeichnet.

§ 6 Wahlen

(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener

Veränderungen (fett gedruckt)

Kirchenleitung mittels Videokonferenz zugelassen werden.

- (5) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder (6) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Leitung der Sit- er kann-mit Zustimmung der Kirchenleitung die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenlei- zung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass tung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegen-Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen stände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
 - derschrift festzuhalten.
 - der Kirchenleitung.
 - führerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.
- (9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt (10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mit- und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung gliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Präses unterzeichnet.

§ 6 Wahlen

Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen der Mitglieder der Kirchen- ist geheim abzustimmen. In der Geschäftsordnung der Landesleitung ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle synode oder der Kreissynode kann für bestimmte Wahlen ge-

Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstim- heime Abstimmung vorgeschrieben werden. Bei Wahlen der mung teil.

- (2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich ge- (2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich geanwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird (3) Bei Einvernehmen kann die Möglichkeit der Blockwahl ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landesgemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die synode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Bei der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so ent- Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.
- mengleichheit entscheidet das Los.

Veränderungen (fett gedruckt)

Mitglieder der Kirchenleitung und des Kreissynodalvorstandes ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.

- wordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der wordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
 - men. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden.
- (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande. (4) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorfindet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen schläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durch- Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleigeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten tung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stim- im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an einem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.
 - (5) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.
 - (6) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
	wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durch-
	geführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten
	haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stim-
	mengleichheit entscheidet das Los.
§ 7	§ 7
Ergänzende Vertretungsregelung	Ergänzende Vertretungsregelung
	(1) Das Presbyterium wählt, soweit möglich, mindestens so viele
	Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihm
	zur Kreissynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretun-
19	gen beschließt es über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der
	sie zum Einsatz kommen. Die Stellvertretungen können einzeln
	nacheinander oder gleichzeitig gewählt werden. In beiden Fällen
, ,	hat jede und jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Im Übrigen
10 0 1	gilt § 6 entsprechend. Die Namen der Stellvertretungen und die
	beschlossene Reihenfolge leitet das Presbyterium die oder der
der Superintendentin oder dem Superintendenten zu.	Vorsitzende unverzüglich der Superintendentin oder dem Super-
(0) D: (0)	intendenten zu.
	(2) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertrete-
1	rinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Lan-
	dessynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretun-
	gen beschließt sie über deren Anzahl und die Reihenfolge, in
der Wahl der Stellvertretungen ist über ihre Anzahl zu beschlie-	der sie zum Einsatz kommen. Die Geschäftsordnung der

- ßen. Die Stellvertretungen werden in einem Wahlgang gewählt, Kreissynode kann neben einer Einzelwahl auch eine Gesamtbei dem jede und jeder Stimmberechtigte auf dem Stimmzettel so oder Blockwahl vorsehen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. viele Namen angeben darf, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Die Namen der Stellvertretungen leitet die Kreissynode die Gewählt ist, wer nach der Zahl der zu wählenden Stellvertretun- Superintendentin oder der Superintendent der oder dem Prägen die meisten Stimmen und die einfache Mehrheit der Stimmen ses zu. der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen konnte. Entfällt auf zwei Gewählte dieselbe Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Namen der Stellvertretungen und die

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
Reihenfolge ihrer Wahl leitet die Kreissynode der oder dem Prä-	
ses zu.	
(3) Abgeordnete können nur durch Abgeordnete mit derselben	
Wahlvoraussetzung vertreten werden.	
§ 7a	§ 7a
	Für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, für die am 1.
	April 2014 keine gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2
, J ,	Verwaltungsstrukturgesetz besteht, längstens jedoch bis zum
	Ablauf des 31. Dezember 2017, sind die §§ 1 Absatz 10, 2 Ab-
	satz 12 und 3 Absatz 11 des Verfahrensgesetzes vom 16. Ja-
	nuar 2004 (KABI. S. 109) mit dem Stand der Änderung durch
	Kirchengesetz vom 12. Januar 2012 (KABI. S. 55) weiter an-
entsprechende gemeinsame Verwaltung besteht.	zuwenden, bis für sie eine entsprechende gemeinsame Ver-
	waltung besteht.